

Dobel, den 15. Juli 1893.

Nachdem die hiesige Wasserleitung hergestellt ist, sollen die neu errichteten 15 Brunnen innerhalb des Etters, sowie auch ca. 224,44 Meter Straßenkandel überpflastert werden, nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt (Enztäler) wurde heute diese Arbeit auf hiesigem Rathaus im Abstrich vergeben, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Das Pflaster der Straßenkandel muß durchschnittlich eine Breite von einem Meter haben.
2. Die Pflastersteine müssen eine Höhe von mindestens 20 Centimeter haben, gut im Sand versetzt und eingestampft werden.
3. Für gute und dauerhafte Arbeit hat der Akkordant 2 Jahre Garantie zu leisten, sollte während dieser Zeit Stellen von dem Pflaster defekt werden und wird ein Verschulden des Akkordanten nachgewiesen, so hat derselbe diese Stellen auf seine Kosten wieder herzustellen.
4. Jeder Steigerer ohne Ausnahme hat einen tüchtigen Bürgen zu stellen, bei unbekanntem ist die Tüchtigkeit amtlich zu beglaubigen.
5. Die Auswahl unter den Steigerern bleibt sich vorbehalten.
6. Die hierbei erforderlichen Grabarbeiten gehen auf Rechnung des Steigerers.
7. Die von dem sogenannten Leisenbrunnen sich befindenden Pflastersteine, welche teilweise ausgegraben sind hat der Akkordant auf seine Rechnung vollends auszu-

graben und an die im unteren Ort sich befindenden  
Brunnen zu versetzen.

Es erschienen 5 Liebhaber und wurde unter vorstehenden  
Bedingungen ausgeboten und verblieb im letzten Strich.  
Die Pflasterung von neu zu liefernden Steinen pro cubm  
zu 3,65 M v.H. Dieselben von den alten Pflastersteinen  
vom Leisenbrunnen pro cbm. zu 2,50 M. v.H.  
Die Arbeit wurde dem Friedrich Volz, Pflästerer von Lof-  
fenau zugeteilt.

1. Der Akkordant Fr. Volz
2. Der Bürge Fr. Pfeiffer

Vom Gemeinderat wird beschlossen vorstehenden Akkord zu  
genehmigen.

Zur Beurkundung

Gemeinderat

Schuch

König

Wacker

Hummel

Pfeiffer

Die bürgerlichen Kollegien beschließen:

Für die Errichtung von Hauswasserleitungen einen auf  
31. März ds.J. verfallenden Wasserzins von je 5.- Mark  
von denjenigen Haushaltungen, welche an die Leitung an-  
schließen bzw. schon angeschlossen haben.

Dieser Beschluß soll Wirkung haben vom 1. April 1894 an.

Gemeinderat

Schuon  
Wacker  
Pfeiffer  
Zeltmann  
König

Bürgerausschuß

König  
Pfeiffer  
Treiber  
Barth  
Maulbetsch  
Müller